



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Wasserversorgung**

### **EW Lachen AG**

### **Trinkwasser / Brauchwasser**

## Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN .....	4
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich .....	4
1.1.1	Kunden .....	4
1.1.2	Besondere Fälle .....	4
1.1.3	Abweichungen und Vorbehalt .....	4
1.2	Begriffsbestimmung .....	4
1.2.1	Als Kunden gelten .....	4
1.2.2	Definition der Messeinrichtungen .....	4
1.2.3	Besondere Bestimmungen .....	4
1.3	Entstehung des Rechtsverhältnisses .....	4
1.4	Beendigung des Rechtsverhältnisses .....	5
1.4.1	Abmeldung durch den Kunden .....	5
1.4.2	Nichtbenutzung von Geräten .....	5
1.4.3	Kundenwechsel .....	5
1.4.4	Nicht benutzte Räume / Anlagen .....	5
2	NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG .....	5
2.1	Zulassungsanforderungen und Bewilligungen .....	5
2.1.1	Bedarf einer Bewilligung .....	5
2.1.2	Gesuch .....	5
2.1.3	Anschlussmöglichkeiten .....	5
2.1.4	Besondere Bedingungen .....	6
2.1.5	Bestehende Anlagen .....	6
2.2	Anschluss an die Verteilanlagen .....	6
2.2.1	Erstellung .....	6
2.2.2	Ausführung .....	6
2.2.3	Eigentumsverhältnisse .....	6
2.2.4	Wasserübergabestelle .....	6
2.2.5	Kosten .....	6
2.2.6	Durchleitungsrecht- und Zutrittsrecht .....	7
2.2.7	Änderung bestehender Anschlüsse .....	7
2.2.8	Erdung .....	7
2.2.9	Abtrennung der Anschlussleitung .....	7
2.2.10	Anlagen zur Wasserversorgung .....	7
2.2.11	Hydranten .....	7
2.2.12	Temporäre Anschlüsse .....	7
2.3	Schutz von Personen und Werkanlagen .....	7
2.3.1	Grabarbeiten durch den Kunden .....	7
2.4	Hausinstallationen .....	8
2.4.1	Grundlagen .....	8
2.4.2	Auswirkungen auf die Wasserversorgung .....	8
2.4.3	Erstellung von Installationen .....	8
2.4.4	Kontrolle .....	8
2.4.5	Eigenwasser .....	8
2.5	Messeinrichtungen .....	8
2.5.1	Definition der Messeinrichtungen .....	8
2.5.2	Erstellung der Messeinrichtung .....	8
2.5.3	Kosten .....	9
2.5.4	Zugang .....	9
2.5.5	Beeinflussung .....	9

2.5.6	Prüfung der Messung.....	9
2.5.7	Unregelmässigkeiten .....	9
2.6	Messung des Wasserbezugs.....	9
2.6.1	Verbrauchsermittlung.....	9
2.6.2	Fehlmessung .....	9
2.6.3	Rückforderung.....	9
2.6.4	Verluste .....	9
2.6.5	Nullbezug .....	10
2.6.6	Datenschutz.....	10

### 3 WASSERLIEFERUNG / NETZNUTZUNG ..... 10

3.1	Umfang der Lieferung von Wasser.....	10
3.1.1	Versorgungspflicht .....	10
3.1.2	Verantwortung .....	10
3.1.3	Verwendung.....	10
3.1.4	Haftung bei Nichtlieferbarkeit.....	10
3.1.5	Festlegung.....	10
3.2	Regelmässigkeit der Lieferung von Wasser / Einschränkungen .....	10
3.2.1	Regel.....	10
3.2.2	Einschränkung .....	11
3.2.3	Vorsorge .....	11
3.2.4	Schadensanspruch.....	11
3.3	Einstellung der Lieferung von Wasser infolge mangelhaftem Kundenverhalten .....	11
3.3.1	Berechtigung.....	11
3.3.2	Schadenersatzanspruch.....	11
3.3.3	Zahlungspflicht nach der Einstellung .....	11
3.3.4	Wiederinbetriebnahme.....	11

### 4 PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG ..... 12

4.1	Preise.....	12
4.2	Rechnungsstellung und Zahlung.....	12
4.2.1	Fälligkeit.....	12
4.2.2	Zahlungsverzug.....	12
4.2.3	Beanstandung.....	12
4.2.4	Widerrechtliches Handeln .....	12
4.2.5	Kein Verrechnungsrecht des Kunden.....	12

### 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... 13

5.1	Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen .....	13
5.2	Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen .....	13
5.3	Gerichtsstand .....	13
5.4	Inkrafttreten .....	13



# 1 Allgemeine Bedingungen

## 1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

### 1.1.1 Kunden

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Wasser (Trinkwasser/Brauchwasser), nachfolgend auch Wasserlieferung genannt) aus dem Verteilnetz der EW LACHEN AG, an die Wasserbezüger sowie für Eigentümer von Wasserinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EW LACHEN AG angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EW LACHEN AG und ihren Kunden.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie die für ihn zutreffenden Preise. Diese Allgemeinen Bedingungen können ferner auf der Homepage der EW LACHEN AG, [www.ewlachen.ch](http://www.ewlachen.ch) eingesehen, bzw. gedruckt werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Basis für Vereinbarungen über den Anschluss von neuen Kundenanlagen oder Anschlussänderungen von bestehenden Versorgungsanlagen und sind Teil von Anschluss-, Netznutzungs- und Wasserlieferverträge mit der EW LACHEN AG.

Besteht kein explizit ausgefertigter Wasserliefervertrag, so akzeptiert der Kunde die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EW LACHEN AG mit Beginn des Wasserbezuges.

### 1.1.2 Besondere Fälle

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Wasserlieferungen an Grosskunden oder benachbarte Wasserversorgungen, bei vorübergehender Wasserlieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) sowie für die Bereitstellung kurzzeitiger Lieferungen mit sehr hohen Verbrauchsspitzen, können besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

### 1.1.3 Abweichungen und Vorbehalt

Abweichungen von den AGB bedürfen der Schriftlichkeit.  
Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

## 1.2 Begriffsbestimmung

### 1.2.1 Als Kunden gelten

- bei Anschlüssen von Wasserinstallationen an die Verteilanlagen der EW LACHEN AG: Die Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) der angeschlossenen Installationen
- bei Wasserlieferungen: Die Eigentümer der Liegenschaften, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter, bzw. der Pächter

### 1.2.2 Definition der Messeinrichtungen

- Unter Messeinrichtungen werden Wasserzähler sowie Hilfsgeräte wie Datenübermittlungseinrichtungen verstanden.
- Nullbezug bedeutet kein Bezug von Wasser durch den Kunden

### 1.2.3 Besondere Bestimmungen

- mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis
- Nullbezug

## 1.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz und/oder der Anmeldung für den Wasserbezug. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Wasserbezug. Soweit zwischen dem Kunden und der EW LACHEN AG abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.

Die Anschlussarbeiten an des Wasserversorgungsnetz werden in der Regel aufgenommen, sobald die von der EW LACHEN AG bezeichneten Vorleistungen des Kunden, z.B. Bezahlung der Netzanschlusskosten, Anschlussgebühren erfüllt sind.

Die EW LACHEN AG kann bei der Anmeldung eines Wasserbezuges oder Anschluss an das Wasserversorgungsnetz Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

## **1.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

### **1.4.1 Abmeldung durch den Kunden**

Das die Wasserlieferung betreffende Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonats durch schriftliche oder elektronische, von der EW LACHEN AG bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Wasserverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

### **1.4.2 Nichtbenutzung von Geräten**

Die Nichtbenützung des Wasserversorgungsnetzes wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

### **1.4.3 Kundenwechsel**

Der EW LACHEN AG ist unter Angabe des genauen Datums schriftlich oder elektronisch zu melden:

- vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers
- vom wegziehenden Mieter einer Liegenschaft: Der Wegzug aus der gemieteten Liegenschaft, mit Angabe der neuen Adresse, dem Datum der Schlüsselrückgabe an den Vermieter und das Ablaufdatum des Mietvertrages
- vom Vermieter: Der Mieterwechsel einer Liegenschaft
- vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe der Adresse

### **1.4.4 Nicht benutzte Räume / Anlagen**

Der Wasserverbrauch sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümer.

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende und unbenutzte Liegenschaften die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

## **2 Netzanschluss und Netznutzung**

### **2.1 Zulassungsanforderungen und Bewilligungen**

#### **2.1.1 Bedarf einer Bewilligung**

Materiell richtet sich die Zustimmung nach den in Ziffer 3 aufgestellten Kriterien. Einer Zustimmung durch die EW LACHEN AG bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft oder einer Baute, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, Liegenschaft oder Baute
- der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)

#### **2.1.2 Gesuch**

Der Antrag ist auf dem entsprechendem EW LACHEN AG Formular einzureichen (siehe [www.ewlachen.ch](http://www.ewlachen.ch)). Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Wasserverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung.

#### **2.1.3 Anschlussmöglichkeiten**

Der Kunde oder sein Installateur. bzw. Apparatelieferant hat sich schon in der Planungsphase bei der EW LACHEN AG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Druckverhältnisse, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

#### **2.1.4 Besondere Bedingungen**

Die EW LACHEN AG kann bei Störungen der Wasserversorgung durch Installationen und Geräte auf Kosten des Verursachers besondere Massnahmen anordnen.

#### **2.1.5 Bestehende Anlagen**

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

### **2.2 Anschluss an die Verteilanlagen**

#### **2.2.1 Erstellung**

Bei Bauvorhaben in bisher unbebauten oder nicht erschlossenen Grundstücken kann die EW LACHEN AG in der Planungsphase vor Eingabe des Anschlussgesuches die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Die EW LACHEN AG ist zudem berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche vom Bauherrn einzureichen sind, soweit solche im Rahmen der Erschliessungsplanung erforderlich sind.

Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EW LACHEN AG als Eigentümerin oder deren Beauftragte. Der Kunde ist nicht befugt, Anlagen an das Netz der EW LACHEN AG anzuschliessen.

Die EW LACHEN AG nimmt beim Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen des Eigentümers soweit als möglich Rücksicht. Falls notwendig, darf die EW Lachen AG vorübergehend Material und Werkzeug auf dem Grundstück des Kunden lagern.

Die EW Lachen AG haftet weder für direkte noch für indirekte Schäden bei unverschuldeter Verspätung oder Nichtbereitstellung der Wasserversorgung. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen nicht mehr möglich sind, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlegt.

Der Eigentümer verpflichtet sich, die Ausführung sämtlicher Anschlussarbeiten ohne Einschränkung zeitgerecht zuzulassen.

#### **2.2.2 Ausführung**

Die EW LACHEN AG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Wassermessers und Datenübertragungsgeräte. Dabei nimmt die EW LACHEN AG nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht.

Die Details für den Anschluss an die Verteilanlagen sind separat geregelt.

#### **2.2.3 Eigentumsverhältnisse**

Die Einrichtungen der Grob- und Feinerschliessung sowie des Hausanschlusses im öffentlichen Grund und der Hausanschlusschieber, auch wenn dieser im privaten Grund liegt, sind im Eigentum der EW Lachen AG. Der Hausanschluss im privaten Grund, ausgenommen der Hausanschlusschieber, ist im Eigentum des Eigentümers. Hausinstallationen sind im Eigentum des Eigentümers.

#### **2.2.4 Wasserübergabestelle**

Die Wasserübergabestelle bildet der Haupthahn im Inneren des Gebäudes.

#### **2.2.5 Kosten**

Die EW LACHEN AG erstellt pro Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Die EW LACHEN AG erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz Baukostenbeiträge, bestehend aus einem Beitrag an das Verteilnetz (Anschlussgebühr, bzw. Netzkostenbeitrag) und einem Beitrag für die Erstellung der Anschlussleitung. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

Die EW LACHEN AG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden ohne Kostenfolge für die EW LACHEN AG anzuschliessen.

Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Bei Anschlüssen am Wasserversorgungsnetz sind, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der EW LACHEN AG auszuführen. Für das der Anschlussleitung vorgelagerte Verteilnetz sind einmalige Anschlussgebühren zu leisten.

Anschlussgebühren werden durch den Verwaltungsrat der EW LACHEN AG festgelegt und sind separat geregelt. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Festlegungen.

### **2.2.6 Durchleitungsrecht- und Zutrittsrecht**

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EW LACHEN AG kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Leitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt ist.

Legt die EW Lachen AG zu den Liegenschaften Dritter eine Hausanschlussleitung durch das Grundstück des Kunden, so entstehen diesem daraus keine Kosten.

Die EW LACHEN AG ist berechtigt, ihre Leitungsanlagen in Privatgrundstücken auf eigene Kosten im Grundbuch anmerken zu lassen.

Der EW Lachen AG oder deren Beauftragten ist für Anschluss- und Wartungsarbeiten der Zutritt zur Hausanschlussleitung und zu den hausinternen Installationen entschädigungslos nach angemessener Anmeldung zu gestatten. Bei dringlichem Handlungsbedarf darf auf die Voranmeldung verzichtet werden.

### **2.2.7 Änderung bestehender Anschlüsse**

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Solche Um- und Neubauten sind der EW Lachen AG mindestens ein Monat zum Voraus schriftlich zu melden.

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

### **2.2.8 Erdung**

Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind vom Versorgungsnetz der EW Lachen AG elektrisch zu trennen. Die EW Lachen AG ist für die Erdung nicht verantwortlich.

### **2.2.9 Abtrennung der Anschlussleitung**

Nicht mehr benötigte oder unbenutzte Anschlussleitungen sind auf Kosten des Kunden vom Versorgungsnetz der EW Lachen AG zu trennen. Der Rückbau der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle ist Sache des Kunden.

### **2.2.10 Anlagen zur Wasserversorgung**

Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Wasserversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EW LACHEN AG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Der für die Erstellung der notwendigen Installationen benötigte Raum wird der EW LACHEN AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Grundeigentümer gestattet der EW LACHEN AG den Zugang zu den eigenen Anlagen und räumt der EW LACHEN AG eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit ein.

### **2.2.11 Hydranten**

Die Kunden und Eigentümer haben der EW Lachen AG, gestützt auf das Feuerschutzgesetz des Kantons Schwyz, kostenlos das Recht zur Aufstellung, zum Betrieb und Unterhalt der Hydranten in ihrem Grundstück für die Brandbekämpfung zu gewähren. Die EW Lachen AG bestimmt den Standort und nimmt auf die Bedürfnisse des Kunden soweit möglich Rücksicht.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die EW Lachen AG und die Feuerwehr zugänglich sein.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen Zwecken bedarf es einer Zustimmung der EW Lachen AG.

### **2.2.12 Temporäre Anschlüsse**

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen, Verteilungen, Anschlüsse für Baustellen und Schausteller, Festbetriebe, usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

## **2.3 Schutz von Personen und Werkanlagen**

### **2.3.1 Grabarbeiten durch den Kunden**

Beabsichtigt der Kunde, irgendwelche Grabarbeiten auszuführen, so hat er sich vorgängig bei der EW LACHEN AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind Leitungen freigelegt worden, so ist vor dem Zudecken die EW LACHEN AG zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## **2.4 Hausinstallationen**

### **2.4.1 Grundlagen**

Hausinstallationen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zur Entnahmestelle. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Hausinstallationen.

Der Kunde sorgt dafür, dass die Installationen ständig und einwandfrei funktionieren. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Der Eigentümer haftet für Schäden, welche durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

Hausinstallationen und Geräte sind Sache des Kunden. Sie dürfen angeschlossen werden, wenn sie:

- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Empfehlungen der Fachverbände (SVGW, usw.) entsprechen
- im normalen Betrieb wassertechnische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie die Komponenten der Wasserversorgung der EW Lachen AG nicht störend beeinflussen
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz des erforderlichen Fachwissens sind

### **2.4.2 Auswirkungen auf die Wasserversorgung**

Die EW Lachen AG ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Kunden, geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

### **2.4.3 Erstellung von Installationen**

Die Erstellung, Ergänzung, Änderung und Kontrolle solcher Installationen sind von Installateuren auszuführen, die über eine Installationsberechtigung des SVGW verfügen. Die Leitsätze des SVGW, wie auch die Vorschriften der EW Lachen AG sind verbindlich. Bestandteile der Installation (Wasserbehandlungsanlagen) benötigen eine Zertifizierung vom SVGW.

### **2.4.4 Kontrolle**

Die EW Lachen AG ist berechtigt, Hausinstallationen und die daran angeschlossenen Apparate zu kontrollieren. Der Kunde ermöglicht der EW LACHEN AG und den von der EW LACHEN AG beauftragten Personen zu angemessener Zeit und jederzeit im Falle von Störungen den Zugang zu seinen Anlagen. Die Haftung des Kunden wird durch die Kontrollen der EW Lachen AG nicht eingeschränkt.

### **2.4.5 Eigenwasser**

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und der Wasserversorgung der EW Lachen AG keine Verbindung bestehen.

## **2.5 Messeinrichtungen**

### **2.5.1 Definition der Messeinrichtungen**

Unter Messeinrichtungen werden Wasserzähler sowie Hilfsgeräte wie Datenübermittlungseinrichtungen verstanden.

### **2.5.2 Erstellung der Messeinrichtung**

Die für die Messung des Wasserbezugs notwendigen Messeinrichtungen werden von der EW LACHEN AG geliefert und montiert. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EW LACHEN AG und werden auf ihre Kosten in Stand gehalten. Der Eigentümer, bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EW LACHEN AG. Er stellt der EW LACHEN AG den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen, frostsicheren Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Schächte, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Messeinrichtungen notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch in Stand gehalten.

Der Wasserbezug wird an der Übergabestelle (Ziffer 2.2.4) gemessen. Die Einzelheiten der Messung und der Festlegung der Messeinrichtungen werden von der EW LACHEN AG nach Massgabe der Anforderungen und den technischen Anforderungen festgelegt. Erfolgt die Wasserbezugsmessung mittels Fernmessgeräten, so ist es der EW LACHEN AG gestattet, den Anschluss an das Übertragungsmittel zu bewerkstelligen. Die EW LACHEN AG ist befugt, auch tonfrequente oder andere Hilfsgeräte einzusetzen.



### **2.5.3 Kosten**

Die Kosten der Montage und Demontage der Messeinrichtungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden. Werden Messeinrichtungen infolge Zeitablauf ausgetauscht, werden die Kosten der EW LACHEN AG belastet. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

### **2.5.4 Zugang**

Der Zugang zu den Örtlichkeiten der Messeinrichtungen ist zu gewähren, unabhängig davon, ob die Messgeräte manuell, elektronisch oder über Fernauslesung abgelesen werden. Dies gilt im gleichen Masse für den Bezüger des Wassers. Das manuelle Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch Mitarbeiter oder Beauftragte der EW LACHEN AG. Diese Personen können sich ausweisen.

### **2.5.5 Beeinflussung**

Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden der EW LACHEN AG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EW LACHEN AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt, entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflusst, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Für durch Frosteinwirkung beschädigte Messeinrichtungen haftet der Kunde.

### **2.5.6 Prüfung der Messung**

Der Kunde sowie die EW LACHEN AG können jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigt Prüforga verlangen. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EW LACHEN AG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten, welche die Prüfung beantragt hat. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten (+/-5% bei 10% Nennbelastung), gelten als richtig gehend.

Der Kunde hat das Recht, auf eigene Kosten Kontrollmessgeräte zur Überwachung der Messung einzubauen. Deren Messresultate werden dann zur Abrechnung herangezogen, wenn die ordentlichen Messgeräte der EW LACHEN AG fehlerhaft arbeiten oder in ihrer Funktion ausgefallen sind.

### **2.5.7 Unregelmässigkeiten**

Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Messeinrichtungen der EW LACHEN AG unverzüglich zu melden.

## **2.6 Messung des Wasserbezugs**

### **2.6.1 Verbrauchsermittlung**

Für die Feststellung des Wasserbezugs sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen und die Wartung der Messeinrichtungen erfolgen durch die EW LACHEN AG direkt vor Ort oder via Datenübermittlungseinrichtungen. Die EW LACHEN AG kann die Kunden ersuchen, die Messeinrichtung selbst abzulesen und die Messstände der EW LACHEN AG zu melden.

### **2.6.2 Fehlmessung**

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Wasserbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EW LACHEN AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### **2.6.3 Rückforderung**

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EW LACHEN AG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

### **2.6.4 Verluste**

Verluste infolge undichter Leitungen, Absperrorganen und Sicherheitsventile oder anderer Ursachen in der Hausinstallation berechtigen nicht zur Reduktion des gemessenen Wasserverbrauches. Dasselbe gilt für leerstehende und unbewohnte Wohn- und Geschäftsräume.

### **2.6.5 Nullbezug**

Bei länger andauerndem Nullbezug ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die EW Lachen AG die Abtrennung der Anschlussleitung.

### **2.6.6 Datenschutz**

Die EW Lachen AG ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgabe erforderlichen Daten der Kunden, inkl. Daten, welche bei der Ablesung eruiert werden gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz zu bearbeiten oder weiterzugeben.

## **3 Wasserlieferung / Netznutzung**

### **3.1 Umfang der Lieferung von Wasser**

#### **3.1.1 Versorgungspflicht**

Die EW LACHEN AG verpflichtet sich, im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten allen Kunden den Bezug von Wasser (Trink-/Brauchwasser) ab dem Versorgungsnetz sicherzustellen, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Wartung und Änderung der Versorgungsanlagen erfüllt sind. Die Möglichkeit der Wasserversorgung beginnt erst, wenn der Kunde alle Bedingungen erfüllt und die Vorleistungen der EW Lachen AG bezahlt hat.

#### **3.1.2 Verantwortung**

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Wasserverwendung obliegt dem Kunden. Das Wasser gilt mit der Bereitstellung an der Übergabestelle als geliefert. Ab der Übergabestelle gehen die Eigentumsrechte, bzw. Nutzungsbefugnisse alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für das gelieferte Wasser von der EW LACHEN AG an den Kunden über.

Die EW LACHEN AG zeigen dem Kunden einmal jährlich die Kennzeichnung des gelieferten Wassers nach seiner Art und Herkunft an.

#### **3.1.3 Verwendung**

Der Kunde verwendet das Wasser nur für die vertraglich, bzw. im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen vorgesehenen Zwecke. Die Abgabe von Wasser an Dritte muss von der EW LACHEN AG bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Wasser an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen. In jedem Fall dürfen auf die Wasserpreise der EW LACHEN AG keine Zuschläge gemacht werden.

#### **3.1.4 Haftung bei Nichtlieferbarkeit**

Bei durch die EW LACHEN AG nicht verschuldete Nichtliefermöglichkeit oder Nichtabnahme der am Anschluss durch die EW LACHEN AG vorgehaltene Liefermöglichkeit haftet die EW LACHEN AG weder für direkte noch für indirekte Schäden.

#### **3.1.5 Festlegung**

Die EW LACHEN AG übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung eines bestimmten Druckes oder einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur usw.).

### **3.2 Regelmässigkeit der Lieferung von Wasser / Einschränkungen**

#### **3.2.1 Regel**

Die EW LACHEN AG liefert das Wasser in der Regel ununterbrochen nach Massgabe der verfügbaren Leistung und Wassermenge. Vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

### **3.2.2 Einschränkung**

Die EW LACHEN AG hat ohne Schadenersatzberechtigung des Kunden das Recht, die Lieferung von Wasser und die Netznutzung soweit nötig einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage
- ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Gewässerverschmutzung, Stromausfall, Feuer, Explosion, Erdbeben, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind, Sturm und Schneedruck, Schäden oder Störungen in den Wasserversorgungsanlagen
- Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten
- betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Kontroll-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten
- Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- behördlich angeordneter Massnahmen

Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

### **3.2.3 Vorsorge**

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Wasserunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Druckschwankungen im Netz entstehen können.

### **3.2.4 Schadensanspruch**

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- Druckschwankungen irgendwelcher Art und Grösse im Netz
- Unterbrechungen, Einschränkungen und Einstellungen der Wasserlieferung

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Wasserabgabe von mehr als drei Wochen Dauer müssen die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

## **3.3 Einstellung der Lieferung von Wasser infolge mangelhaftem Kundenverhalten**

### **3.3.1 Berechtigung**

Die EW LACHEN AG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Wasserlieferung und die Netznutzung einzustellen, wenn der Kunde:

- Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden
- der EW Lachen AG und deren Beauftragten den Zutritt zu seiner Hausinstallation oder Messeinrichtung nicht ermöglicht
- seinen Zahlungsverpflichtungen für den Wasserbezug oder Baukostenbeiträge nicht nachgekommen ist
- gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst und nach Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist

### **3.3.2 Schadenersatzanspruch**

Der fehlbare Kunde schuldet Ersatz für den Schaden, der der EW Lachen AG durch ihn entsteht.

### **3.3.3 Zahlungspflicht nach der Einstellung**

Die Einstellung der Wasserlieferung durch die EW LACHEN AG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EW LACHEN AG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Wasserlieferung durch die EW LACHEN AG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

### **3.3.4 Wiederinbetriebnahme**

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt während den üblichen Arbeitszeiten. Die verursachten Umtriebe werden dem Kunden bei Selbstverschulden in Rechnung gestellt.

## 4 Preise und Rechnungsstellung

### 4.1 Preise

Die anwendbaren Preise für Wasser und deren Lieferung sowie sämtliche Konditionen werden unter Berücksichtigung der anwendbaren Gesetzgebung vom Verwaltungsrat der EW Lachen AG festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anders lautende Regelung festgelegt wurde. Bei der Festlegung der Preise werden im Rahmen der Grundversorgung der gleichen Konsumentengruppe die gleichen Preise verrechnet. Die tatsächlichen Kosten, die Art des Bezuges, die Wettbewerbsverhältnisse und die Benchmarkvergleiche werden berücksichtigt. Die Preise werden separat ausgewiesen.

### 4.2 Rechnungsstellung und Zahlung

#### 4.2.1 Fälligkeit

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EW LACHEN AG festgelegten Zeitabständen. Die EW LACHEN AG kann zwischen den Ablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen (Akonto). Die EW LACHEN AG kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

Die Rechnungen werden vom Kunden innert der von der EW LACHEN AG vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug beglichen.

#### 4.2.2 Zahlungsverzug

Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren) die der EW LACHEN AG durch den Zahlungsverzug entstehen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit der EW LACHEN AG zulässig.

#### 4.2.3 Beanstandung

Bei Beanstandungen der Wassermessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern. Beanstandungen sind 20 Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzubringen.

Fehlerhafte Rechnungsstellung für Wasserbezug kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren berichtigt werden.

#### 4.2.4 Widerrechtliches Handeln

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Wasserbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

#### 4.2.5 Kein Verrechnungsrecht des Kunden

Das Verrechnungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.

## 5 Schlussbestimmungen

### 5.1 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingung oder des Wasserliefervertrages unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein sollten, werden solche wirksam, die deren Sinn und Zweck am ehesten wiedergeben. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

### 5.2 Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Die EW Lachen AG kann, die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit rechtlich und wirtschaftlich geänderten Bedingungen anpassen. Sie gibt dem Kunden in geeigneter Weise davon Kenntnis.

Jede Neuausgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzt alle früheren Ausgaben und ist auf der Webseite der EW Lachen AG unter [www.ewlachen.ch](http://www.ewlachen.ch) einsehbar.

Akzeptiert der Kunde belastende Änderungen nicht, gilt Ziffer 1.4.1.

### 5.3 Gerichtsstand

Es gilt die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EW Lachen AG.

### 5.4 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der EW Lachen AG gestützt auf Art. 18 der Statuten der EW Lachen AG vom 13.09.2002 festgesetzten Allgemeinen Bedingungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.  
Sie ersetzen die Bestimmungen vom 16. Mai 1997.

EW Lachen AG  
Lachen, 14. Dezember 2018